

's BLÄTTLE

*Gut informiert
über's Leben am Albtrauf!*

RAUM BAD BOLL


AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDEN AICHELBERG
BAD BOLL | DÜRNAU | GAMMELSHAUSEN | HATTENHOFEN | ZELL U. A.



51. Jahrgang, Nummer 27

Donnerstag, 2. Juli 2020

Einzelpreis 0,70 €

 **BAD BOLL**
Gesundheit & Kultur

Bauern- markt

mit
Markt-Café

Frische Produkte,
direkt vom
Erzeuger!

**Rathausplatz
jeden Donnerstag
15.30 - 17.30 Uhr**



Honig aus der N!-Region Raum Bad Boll – regionaler geht es nicht!

Kennen Sie die N!-Region Raum Bad Boll? Mai 2017 haben sich die sechs Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Raum Bad Boll zu einer Nachhaltigkeitsregion zusammengeschlossen, um gemeinsam ein nachhaltiges Entwicklungskonzept für den Raum Bad Boll zu erarbeiten. Das Besondere an diesem Konzept: es wurde gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern entwickelt. Ein eigens eingesetzter Nachhaltigkeitsbeirat, bestehend aus den sechs Gemeindebürgermeistern und Bürgerinnen und Bürgern aus den sechs Mitgliedsgemeinden, hat das nachhaltige Entwicklungskonzept mit 20 konkreten Handlungszielen und 23 Maßnahmenvorschlägen zu ganz unterschiedlichen Themen erarbeitet. Einige Maßnahmenvorschläge sind mittlerweile umgesetzt oder befinden sich in Umsetzung. In einer losen Reihe stellt der NI-Beirat der Nachhaltigkeitsregion Raum Bad Boll die Maßnahmen im Mittelungsblatt vor. Heute wird es süß, denn es geht um Honig – genauer um Honig aus der N!-Region Raum Bad Boll.

N!-Region-Honig – Oifach koschdbar

Der N!-Region-Honig stammt von Imkerinnen und Imkern, deren Bienenvölker im Raum Bad Boll stehen, also nicht in andere Regionen des Landes transportiert werden. Das bedeutet: keinen Stress für die Bienen, direkte Vermarktung vor Ort und mehr Geschmack im Glas.

Ganz nebenbei tragen die Bienen wesentlich zum Erhalt unserer Natur- und Kulturlandschaft bei, denn 90 Prozent der Obstbaumblüten werden von Wild- und Honigbienen bestäubt.

Den N!-Region-Honig können Kundinnen und Kunden am „Oifach koschdbar-Zusetz etikett“ auf dem Honig-Glas erkennen. Mit dem Etikett auf dem Glas garantieren die Imkerinnen und Imker, dass der Honig von blütenreichen Wiesen aus dem Raum Bad Boll stammt.



Den Honig aus der N-Region erkennt man am „Oifach koschdbar-Zusetz etikett“. Foto: © idee-n.com

Wo gibt es den N!-Region Honig?

Bei einigen Imkern im Raum Bad Boll gibt es schon den extra gekennzeichneten Honig aus der Region, so zum Beispiel bei:

Michael Baron, Badwasen 6, 73087 Bad Boll
 Anton Reck, Haldenstraße 10, 73119 Zell u. A.
 Hans-Jürgen Weller, Streichbett 2, 73119 Zell u. A.
 Hermann Riedel, Steigle 9, 73110 Hattenhofen

Eigenen N!-Region-Honig anbieten

Wer eigenen Honig herstellt und dieser von Bienenvölkern aus dem Raum Bad Boll stammt, kann diesen Honig ebenfalls als N!-Region-Honig kennzeichnen. Das „Oifach koschdbar-Zusetz etikett“ kann kostenlos beim Verwaltungsverband Raum Bad Boll bezogen werden.

E-Mail-Kontakt: info@gvv-boll.de

Lieber regional statt importiert

Wer regionalen Honig beim Imker kauft, kann sicher sein, dass dem Honig weder etwas hinzugefügt noch etwas entzogen wurde. Dafür sorgt die Deutsche Honigverordnung, die festlegt, dass im Honig nur Honig drin ist und keine anderen Zusatzstoffe. Bei Import-Honig kann man sich da nicht so sicher sein. Vor allem bei Honig-Importen aus Fernost kann es vorkommen, dass der von den Bienen gesammelte Honigtau erst in der Fabrik zu Honig verarbeitet wird. Dabei kommen auch Zucker, Sirupe und künstliche Enzyme zum Einsatz. Nicht umsonst warnen die Mitglieder des Landwirtschaftsausschusses des Europäischen Parlaments: Honig ist das am dritthäufigsten gefälschte Produkt weltweit.

Heimischer Honig dagegen entsteht im Bienenstock: Der Honigtau wird dort durch die Bienen zu Honig getrocknet. Und die Tiere geben dem Honig Enzyme zu, um ihn haltbar zu machen. Und besonders diese Enzyme machen den Honig für uns so gesund.

Dabei leisten die fleißigen Bienen echte Kernerarbeit: denn für 500 Gramm Honig, so viel passt in ein gängiges Honigglas, müssen Bienen zu etwa 40.000 Flügen starten und rund 120.000 Flugkilometer zurücklegen.

Mehr Blühstreifen und Blühflächen für Bienen im Raum Bad Boll

Damit die Honigbienen im Raum Bad Boll auf ihren Flügen genügend Honigtau finden, wurden in den sechs Mitgliedsgemeinden zusätzliche Blühflächen und Blühstreifen geschaffen. Auch an einer eigenen Samenmischung für den Raum Bad Boll wird gerade gearbeitet.

Die Blühflächen kommen übrigens nicht nur den Honigbienen zugute, auch andere Insekten oder Vögel profitieren vom zusätzlichen Grün – und das stärkt wiederum die biologische Vielfalt.



's Blättles Informationsseite

Aus dem Inhalt:

	Seite
Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen	1
Notdienste	7
Sonstige Mitteilungen	9
Gemeinde Aichelberg	10
Gemeinde Bad Boll	12
Gemeinde Dürnau	24
Gemeinde Gammelshausen	27
Gemeinde Hattenhofen	30
Gemeinde Zell u. A.	36

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 23. Juni 2020

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der

Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
- bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 - in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 - in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 - in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
 - von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 - für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
 - in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
 - bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder
 - wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Herausgeber: Der Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll und die Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A. Verantwortlich für den amtlichen Teil und für Veröffentlichungen des Gemeindeverwaltungsverbandes: der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter; für die Mitgliedsgemeinden: die jeweiligen Bürgermeister oder ein von ihnen benannter Vertreter. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, GO Verlag GmbH & Co. KG, Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck, Telefon 07021 9750-0, Telefax 9750-33, E-Mail: info@go-kirchheim.de.

Anzeigenannahme: Telefon 07021 9750-19, Telefax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, Annahmeschluss: Montag, 16 Uhr.

Bezugspreise:

Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt € 2,82 pro Monat, bei Postzustellung € 10,82 (inkl. Portoanteil € 8,00) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt € 0,70. Alle Bezugspreise enthalten 7 % MwSt. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Telefax 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@go-kirchheim.de. Neubestellungen und Änderungen sind direkt beim Verlag möglich. Abbestellungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen**§ 4****Hygieneanforderungen**

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5**Hygienekonzepte**

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6**Datenerhebung**

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder

der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7**Zutritts- und Teilnahmeverbot**

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8**Arbeitsschutz**

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Coronapandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen**§ 9****Ansammlungen**

- (1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
 2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.
- Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich
1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
 2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.
- Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen und
14. Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner

- Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt sowie Kinos
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,
- festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz
- vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
 2. die praktische Fahrausbildung und -prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
 4. Messen und Spezialmärkte,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten und
 8. Freizeitparks
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

- zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
- zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
- zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
- entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
- entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
- einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
- entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
- entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
- entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
- entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
- entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann



Notdienste

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117 (Anruf kostenlos)

Unter der genannten Rufnummer werden auch Hausbesuche organisiert.

... für Aichelberg

An Werktagen von Montag bis Freitag:

Unter obiger Rufnummer ist der ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar. Dieser ist außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes zuständig von Montag bis Donnerstag jeweils von 18.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag und am Freitag von 16.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag.

An Wochenenden und Feiertagen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst durch die Notfallpraxis in Kirchheim (auf dem Gelände des Kreiskrankenhauses) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 23.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

... für Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A.:

Zell u. A.:

An Werktagen von Montag bis Freitag:

Unter obiger Rufnummer ist der ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar. Dieser ist außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes zuständig von Montag bis Donnerstag jeweils von 18.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag und an Freitagen von 16.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag.

An Wochenenden und Feiertagen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst durch die Notfallpraxen in der Klinik am Eichert (Alb-Fils-Klinik Göppingen) und in der Helfenstein Klinik in Geislingen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Unter www.docdirekt.de oder Telefon 0711 96589700 können sich gesetzlich versicherte ohne Terminvereinbarung montags bis freitags von 9.00 bis 19.00 Uhr kostenfrei via Telefon, App oder Chat von einem kompetenten Arzt beraten lassen.

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche in der Klinik am Eichert (Alb-Fils-Klinik Göppingen), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Notdienst an Freitagen, 16.00 bis 22.00 Uhr und Samstagen, Sonn- und Feiertagen 8.00 bis 22.00 Uhr.

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Die HNO-fachärztliche Notfallversorgung bzw. der HNO-fachärztliche Notfalldienst wird nur noch und ausschließlich an den hierfür eingerichteten HNO-Notfallpraxen erbracht. In Baden-Württemberg ist dies an der Universität-HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, 72076 Tübingen eingerichtet.

Öffnungszeiten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Hinweis: Informationen zu den Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**An Wochenenden und Feiertagen:**

Ansage des zentralen Notfalldienstes unter der Rufnummer:

0711 7877766 (Landkreis Göppingen)

0711 7877755 (Landkreis Esslingen)

Hinweis: Für den zahnärztlichen Notdienst ist die Kassen-Zahnärztliche Vereinigung zuständig. Bitte wenden Sie sich bzgl. Der Rufnummern an die KZV <http://www.kzvbw.de/site/>

Tierärztlicher Notfalldienst

(nur für Kleintiere)

Notdienst von Samstag, 4. Juli 2020, ab 8.00 Uhr bis Montag, 6. Juli 2020, 8.00 Uhr

Annette Marquardt

Im Wiedenberg 7

73113 Ottenbach

Telefon 07165 928177

Sprechzeiten: 10 – 12 Uhr

Apotheken-Notfalldienst

... für Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A.:

Weitere Informationen zum Notdienst und Apotheken unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

Samstag, 4. Juli 2020

Hirsch-Apotheke Faurndau

Hirschplatz 2

73035 GP-Faurndau

Telefon 07161 910300

Sonntag, 5. Juli 2020

Staren-Apotheke

Hauptstraße 26

73092 Heiningen

Telefon 07161 4824

Achtung:

Eventuelle Änderungen des Notfalldienstes entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Notruftelefonnummern

Rettungsdienst-Notruf

Telefon 112

Krankentransport

Telefon 19222

Polizeiposten Bad Boll

Erlengarten 1, 73087 Bad Boll Telefon 12024 oder 12025

Störungsannahmen

Strom (EnBW)

Telefon 0800 3629477

Strom für Bad Boll (Albwerk)

Telefon 07331 209777

Elektro-Notdienst

Telefon 07161 500506

Energieversorgung Filstal (EVF)

Telefon 07161 77677

Kabel Baden-Württemberg

Telefon 01806 888150



Pflegedienst

Aurelia

Wochenend- und Feiertagsdienst

Rufnummer 0 71 64 / 80 12 20

Häusliche Pflege
Hauswirtschaftliche Versorgung
Familienpflege
Nachbarschaftshilfe
Alltagshilfen
Essen daheim
Seniorenbetreuung
Beratung

Diakonie
Sozialstation

Raum Bad Boll

wir pflegen – versorgen – helfen

Wochenend- und Feiertagsdienst

**Pflegedienst und hauswirtschaftliche Versorgung:
Samstag, 4. Juli und Sonntag, 5. Juli 2020**

Sr. Gabi Herrmann, Sr. Christine Jaich, Sr. Stephanie Münkle-Linis,
Fachhauswirtschaftlerin Claudia Rasch-Rieker

Sie erreichen uns regelmäßig innerhalb der genannten Bürozeiten.
Sollten Sie als unser Patient in eine unaufschiebbare
pflegerische Notlage kommen, so sind wir rund um die Uhr
für Sie unter der Rufnummer 2041 erreichbar.

Blumhardtweg 30 · 73087 Bad Boll

Pflegedienstleiterin Tel.: (071 64) 20 41 · Einsatzleiterin Tel.: (071 64) 20 42

Verwaltung · Tel.: (071 64) 20 43, Fax: 20 32

Bürozeiten: Mo - Fr: 8.00 - 12.00 Uhr; Di, Mi, Do: 14.00 - 16.00 Uhr

www.diakoniestation-badboll.de

Grünmassesammlung

Gemeinde	Juni	Juli	Sept./Oktober	November
Aichelberg	5. 6. 20	13. 7. 20	28. 9. 20	2. 11. 20
Bad Boll	5. 6. 20	13. 7. 20	28. 9. 20	2. 11. 20
Dürnau	8. 6. 20	14. 7. 20	29. 9. 20	3. 11. 20
Gammels- hausen	26. 6. 20	31. 7. 20	16. 10. 20	20. 11. 20
Hatten- hofen	3. 6. 20	9. 7. 20	24. 9./29. 10. 20	–
Zell u. A.	3. 6. 20	9. 7. 20	24. 9./29. 10. 20	–

**Müllabfuhr**

Gemeinde	Hausmüll		Bioabfall
	2-wöchig	4-wöchig	alle Gemeinden
Aichelberg Bad Boll/Eckwälden Dürnau Gammelshausen Zell u. A.-Erlenwasenhof	6. 7. 20	20. 7. 20	2. 7. 20 9. 7. 20
Hattenhofen Zell u. A.	8. 7. 20	22. 7. 20	

Gemeinde	Blaue Tonne	Gelber Sack	
Aichelberg		6. 7. 20	Bitte Gelbe Säcke frü- hestens am Vorabend der Abholung am Straßenrand bereitstellen!
Bad Boll/Eckwälden	16. 7. 20	7. 7. 20	
Dürnau		13. 7. 20	
Gammelshausen	11. 8. 20		
Hattenhofen Zell u. A.	12. 8. 20	6. 7. 20	

**Weiterhin führen auch die örtlichen Vereine Altpapiersamm-
lungen durch. Die Termine werden von den jeweiligen Vereinen
im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Wir bitten die Bevölke-
rung, diese Sammlungen zu unterstützen.**

Bitte beachten Sie auch die Termine im Abfall-Abc etc.

Sonstige Mitteilungen



Familientreff am AlbTrauf

Liebe Familien,

aufgrund des Coronavirus können bis vorerst 13. September 2020 (Ende der Sommerferien) keine Veranstaltungen/Kurse in den Räumlichkeiten der Senioren-Wohnanlage stattfinden. Somit sind unsere Treffen im Offenen Café des Familientreffs nicht möglich. Aber nichts ist unmöglich.

Wir starten wieder – vorerst im Freien ...

Am Mittwoch, den 8. Juli 2020 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und danach jeden Mittwoch bieten wir Treffen auf dem Waldspielplatz in Bad Boll an.



Wir hoffen, dass das gute Wetter uns nicht im Stich lässt und freuen uns, wenn viele von euch kommen!

Für die Hilfe, Unterstützung brauchen oder einfach mit uns sprechen möchten, bieten wir weiterhin individuelle Kontakte an: Telefonisch – immer in der Zeit von 10 bis 14 Uhr unter der Nr. 07161 96123 55.

Per E-Mail an familientreff@awo-gp.de

Eure Familientreffleiterin

**Krystyna Bednarski
mit Team**

Wichtige Mitteilungen

STADTRADELN im Zeitraum 11. bis 31. Juli 2020

Die Arbeitsgruppe Radverkehr des Nachhaltigkeitsbeirats Raum Bad Boll möchte aufzeigen, dass das Fahrrad auch im Alltagsverkehr eine gute und sinnvolle Alternative zum Auto sein kann.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich beim Wettbewerb STADTRADELN für einen Zeitraum von drei Wochen selbst davon zu überzeugen: Auch Ihre Alltagswege sind mit dem Fahrrad optimal zu erledigen. Die Verbandsgemeinden nehmen gemeinsam als GVV Raum Bad Boll am Wettbewerb teil.

Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es um Spaß am und beim Fahrradfahren, radelnde Mitglieder der kommunalen Parlamente, tolle Preise, aber vor allem darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.stadtradeln.de.

Als Kommune geben Sie bei der Suchmaske bitte „GVV Raum Bad Boll im Landkreis Göppingen“ ein.

Ziele des Wettbewerbs:

Radverkehrsanteil steigern

80 % der Haushalte in Deutschland besitzen ein Fahrrad, trotzdem liegt der Anteil aller Wege, die in Deutschland geradelt werden, durchschnittlich bei nur 10 % (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2014).

Kohlendioxid-Emissionen vermeiden

- Etwa ein Fünftel der klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland entstehen im Verkehr (Umweltbundesamt 2016).
- Im Jahr 2010 verursachten Pkws und Krafträder 79 % der Kohlendioxid-Emissionen im Personenverkehr (Statistisches Bundesamt 2013).
- Etwa 7,5 Millionen Tonnen CO₂ ließen sich alleine in Deutschland vermeiden, wenn zirka 30 % der Kurzstrecken bis sechs Kilometer in den Innenstädten mit dem Fahrrad statt mit dem Auto gefahren werden (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2002).

Wo und wie kann ich mich registrieren und meine erradelten Kilometer eintragen?

- Teilnehmende **mit Internetzugang** registrieren sich mit ihrem Namen und ihrer E-Mail-Adresse unter www.stadtradeln.de. Nach erfolgreicher Registrierung können dann im eigenen Nutzeraccount die Kilometer eingetragen werden, die automatisch dem Team und der Kommune gutgeschrieben werden.
- Teilnehmende **mit einem Smartphone** können über die STADTRADELN-App (für Android und iOS-Systeme) Kilometer eintragen: Zum einen händisch (ein Einloggen über das Internet ist dann nicht mehr notwendig) oder noch einfacher via GPS-Funktion, die die exakte Route aufführt und die zurückgelegten Kilometer berechnet.
- Teilnehmende **ohne Internetzugang** registrieren sich direkt bei der lokalen Koordination ihrer Kommune. Dort können km-Erfassungsbögen bereitgestellt werden, sodass handschriftlich die erradelten Kilometer abgegeben werden können. Die Ansprechpartner/innen können Sie auf Ihrem Rathaus erfahren.

Markus Wagner
Bürgermeister

Die Polizei informiert

Warnung vor betrügerischen Anrufen!

Seit einigen Monaten geben sich in ganz Deutschland wieder vermehrt Anrufer als Mitarbeiter des Amtsgerichts Stuttgart aus und mahnen Geldzahlungen an. Oftmals erscheint im Telefondisplay des Angerufenen eine nicht existente Rufnummer oder gar eine Rufnummer des Amtsgerichts Stuttgart.

Das Amtsgerichts Stuttgart weist darauf hin, dass Zahlungsaufforderungen stets schriftlich auf dem Postweg versandt werden. Eine weitere Betrugsmasche ist ebenfalls wieder aktiv. Hierbei geben sich die Täter als einen Freund aus, der sich im Ausland in einer Notlage befindet. Dann bittet man das Opfer um Überweisung eines bestimmten Geldbetrages auf ein Konto, damit dem angeblichen Freund geholfen werden kann.

Bei allen Anrufen sollte man am besten zurückrufen und sich vergewissern, ob das Gericht oder der Freund tatsächlich der Absender der Nachricht ist.



Die gute Tat

Liebe Nutzerinnen und Nutzer der unserer Verschenkbörse, wir freuen uns sehr, dass ab heute unsere Verschenkbörse wieder für Sie geöffnet hat. Sollten Sie nützliche Dinge suchen oder zu verschenken haben, dürfen Sie uns jetzt gerne Ihre Anzeigen telefonisch unter Telefon 91004-14 oder per E-Mail unter der Adresse: mbl@gvv-boll.de durchgeben. Es gelten die Regeln wie gehabt. Zu Ihrem eigenen Schutz, bitten wir Sie, bei Abholung oder Abgabe Ihrer Waren den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und einen Mundschutz zu tragen! Alternativ können Sie die Waren auch nach Absprache mit dem/der Interessent/in so bereit stellen, dass eine kontaktlose Abholung möglich ist.



Erlebnisregion Schwäbischer Albtrauf



Neue Verführungen für den Sommer 2020 gesucht – Angebote ab sofort melden.

Im März haben sich das Landratsamt Göppingen und die Erlebnisregion Schwäbischer Albtrauf e. V. vor dem Hintergrund der

Corona-Pandemie für eine Absage des Sommers der Verführungen entschieden. Zu diesem Zeitpunkt war die Planung von Veranstaltungen nicht möglich.

Aktuell stabilisiert sich die Lage langsam, viele Personen verbringen ihren Urlaub zu Hause und entdecken ihre Heimat neu. Genau aus diesem Grund soll ab sofort ein kurzfristiges Programm für Daheimgebliebene und Tagesgäste auf die Beine gestellt werden, damit die traditionsreiche Veranstaltungsreihe nicht gänzlich ausfallen muss. Ab sofort ist die Eingangsmaske auf der SdV-Website wieder freigeschaltet, hier können Angebote digital übermittelt werden. Diese werden fortan auch auf der Website veröffentlicht. Allerdings gelten in diesem Jahr besondere Voraussetzungen für die Veranstaltungen.

Für alle eingereichten Veranstaltungen gelten folgende Kriterien:

- Veranstaltungszeitraum: 20. Juli bis 30. September 2020
- Führungen finden ausschließlich im Freien statt
- Max. 20 Personen pro Führung
- Einhaltung der gängigen Abstandsregeln (ist das nicht möglich, müssen Schutzmasken getragen werden)
- Erstellung und Aufbewahrung einer Teilnehmerliste mit Kontaktdaten
- Führungen sind nicht kommerzieller Natur
- Der räumliche Fokus der Angebote liegt im Landkreis Göppingen

Eingabemaske:

<https://www.sommer-der-verfuehrungen.de/Anmeldemaske>

Die Aufnahme von gastronomischen Angeboten ist ebenfalls Bestandteil des Sommers der Verführungen. Die Zusammenstellung der kulinarischen Verführung soll zum Einheitspreis von 13 Euro angeboten werden und wird ebenfalls auf der Website veröffentlicht.

Pressekontakt:

Erlebnisregion Schwäbischer Albtrauf e. V., Isabell Noether
i.noether@mein-albtrauf.de, Telefon 07162 70414-20

Gemeinde Aichelberg



Rathaus Aichelberg, Vorderbergstraße 2, 73101 Aichelberg
Telefon 07164 80095-0, Fax 07164 80095-9, Internet: www.aichelberg.de, E-Mail: rathaus@aichelberg.de
Öffnungszeiten: Mo., geschlossen; Di., 7.30 – 10.00 Uhr; Mi. bis Fr., 9.00 – 12.00 Uhr; Do., 14.00 – 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeines

Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung

In der Zeit vom 29. Juni bis 3. Juli 2020 führt die Netze BW wieder die turnusmäßigen Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung in Aichelberg durch. Bei diesen Turnusfahrten werden jedoch nur die defekten Straßenlampen, welche bei der Netze BW gemeldet worden sind, repariert.

Wir benötigen deshalb Ihre Mithilfe. Bemerkten Sie defekte Straßenlampen, melden Sie diese bitte der Gemeindeverwaltung, Frau Heubach, Telefon 07164 800953, E-Mail: u.heubach@aichelberg.de.

Wir bedanken uns für Ihre Meldungen und bitten Sie auch weiterhin um Mitteilung von defekter Beleuchtung in Aichelberg.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Aichelberg/Zell u. A.

Evang. Kirchengemeinde Zell u. A.
Pfarrerin Claudia Trauthig
Pfarramt.Zell-unter-Aichelberg@elkw.de
Telefon 07164 2292, Claudia.Trauthig@elkw.de
Homepage: www.kirche-zell.de

Sekretariat Frau Schlusnus Dienstag 8.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 16 Uhr, Telefon 2292
Kirchenverwaltung: Frau Gottschalk, Telefon 7999502
Mesnerin: Krista Buchholzer, Telefon 07161 4017608

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der derzeitigen Auflagen die Teilnahme an Tauf- und Konfirmationsgottesdiensten den Familienangehörigen vorbehalten ist. Wir bitten die Gemeinde sehr herzlich um Fürbitte für die Kinder und Jugendlichen, die diese wichtigen Feste im Lebenslauf feiern.

Gemeinde Dürnau



Rathaus Dürnau, Hauptstraße 16, 73105 Dürnau

Telefon 07164 91010-0, Fax 07164 91010-10, Internet: www.duernau.de, E-Mail: gemeinde@duernau.de

Öffnungszeiten: Mo., 7.00 – 12.00 Uhr; Di. bis Fr., 8.30 – 12.00 Uhr; Di., 14.00 – 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Gratulationen



Wir gratulieren recht herzlich

am 2. Juli Herr Karl Brandmaier, Bahnhofstraße 45,
zum 70. Geburtstag,
am 6. Juli Frau Anneliese Burk, Fabrikstraße 27,
zum 75. Geburtstag.

Den Jubilaren und auch allen anderen Altersjubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden möchten oder aufgrund des Bundesmeldegesetzes nicht genannt werden dürfen, wünschen wir viel Glück und vor allem gute Gesundheit für ihren weiteren Lebensweg.

Ferienjobs bei der Gemeinde

Langeweile? Zu viel Zeit, aber zu wenig Geld für die Freizeitgestaltung ... oder eine neue Spielkonsole?

Die Gemeinde Dürnau bietet in den Sommerferien zwei Stellen für Ferienjobber an (Mithilfe Bauhof, Grünpflege, etc.).

Alter: ab 16 Jahre; Dauer: mindestens 14 Tage, maximal 4 Wochen.

Bei Interesse eine Bewerbungs-E-Mail mit Anschreiben, persönlichen Daten und Bild an gemeinde@duernau.de

Bitte mit einer Aussage zum Schul- bzw. Ausbildungsweggang (z. B. Schüler, Klasse 11 oder Beginn Ausbildung im Herbst, etc.).

Findet nicht statt:

Laufcampus Runningday in Dürnau

Bei der Ankündigung im letzten Mitteilungsblatt handelte es sich um einen redaktionellen Fehler. Der für Donnerstag, 2. Juli 2020, angekündigte „Laufcampus Runningday“ kann leider nicht stattfinden. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Aktuelles in Dürnau zu Corona:

Nach wie vor beherrscht die Corona-Situation unseren Alltag in verschiedenster Hinsicht. In unserem Gemeindeleben machen sich die zu beachtenden Verordnungen und Vorsichtsmaßnahmen überall bemerkbar. Wie dürfen Sie wie folgt informieren:

In der Gemeinde Dürnau hat es seit Ausbruch der Pandemie bestätigte acht Infektionsfälle gegeben. Derzeit sind im Ort keine infizierten Personen bekannt.

Rathaus:

Das Rathaus ist zu den üblichen Rathausöffnungszeiten für Sie geöffnet! Die Einhaltung gewisser Regeln ist aber unbedingt erforderlich und wir bitten unsere Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich um folgendes Vorgehen:

- Nutzen Sie für Ihre Anliegen und Fragen jeglicher Art bitte zuerst den **telefonischen Kontakt** zu uns. Viele Anliegen können telefonisch bzw. ohne persönlichen Kontakt erledigt werden. Sie erreichen die Rathaus-Zentrale unter Telefon 07164 91010-0 und das Bürgerbüro unter Telefon 07164 91010-15 zu folgenden Zeiten:

Mo 7.00 – 12.00 Uhr

Di – Fr 8.30 – 12.00 Uhr

Di 14.00 – 18.30 Uhr

oder Sie senden uns gerne eine E-Mail (gemeinde@duernau.de) mit Ihrer Frage.

- Für einen erforderlichen persönlichen Rathaus-Besuch vereinbaren Sie bitte vorab immer einen Termin, Telefon 07164 91010-0 oder 07164 91010-15. **Ein persönlicher Termin ist für Sie wesentlich komfortabler und Sie ersparen sich lästige Wartezeiten.**
- Alle Personen, die das Rathaus betreten, halten sich an folgende Regeln:
 - im Rathaus Foyer bitte die Wegweiser und Informationen beachten
 - im Rathaus Foyer bitte Händedesinfektion
 - während Ihres Rathausbesuchs besteht Mund-Nasen-Schutzpflicht
 - Besucher sollten einzeln erscheinen

Gemeinderatssitzungen finden derzeit wegen der Abstandsregeln in der Kornberghalle statt!

Hallenbad und Kornberghalle sind für die Öffentlichkeit bis zum Ende der Sommerferien komplett geschlossen (Sanierungsarbeiten)

Wertstoffhof und Grüngutplatz sind regulär geöffnet!

VHS Dürnau-Gammelshausen: Absage sämtlicher vhs-Kurse und -Veranstaltungen bis zum Semesterende.

Sportanlagen: Die bisherigen Erleichterungen bei den Sport- und Bolzplätzen waren mit erheblichen Auflagen durch die „CoronaVO Sportstätten“ verbunden, die von der Gemeinde selbst nicht erfüllt und kontrolliert werden konnten. Der Sportbetrieb ist daher derzeit nur durch die Sportvereine aufgrund eines abgestimmten Sicherheits- und Hygienekonzeptes möglich. Hinweis: Der sog. „Verbandssportplatz“ beim Kinderhaus steht dem freien Sportbetrieb grundsätzlich nicht zur Verfügung, sondern war schon immer den Sportvereinen und dem Grundschul- und Kindergartenverband vorbehalten. **Achtung:** Zum 1. Juli 2020 werden erhebliche Erleichterungen für den weiteren Sportbetrieb erwartet. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag aber der tatsächliche Verordnungstext noch nicht vor. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Kinderhaus „Haus der kleinen Füße“ ist seit 29. Juni 2020 (fast) wieder im Regelbetrieb: Alle Gruppen sind geöffnet, womit nun auch die Notbetreuung komplett entfällt. Eine Ganztagesbetreuung, ein Schlafmöglichkeit für die Überdreijährigen oder ein Mittagessen können derzeit aus organisatorischen Gründen nicht angeboten werden. Im Zeitraum von 7 – 14 Uhr gelten die gebuchten Zeiten für die Betreuung. Bitte beachten Sie das Zugangs- und Hygienekonzept sowie die Bring- und Holzeiten.

Grundschule Dürnau-Gammelshausen: Seit dem 29. Juni 2020 gilt ein eingeschränkter Präsenzunterricht für alle Klassen nach den Vorgaben des Kultusministeriums. Es gilt die „CoronaVO Schule“ (in der Fassung vom 16. Juni 2020). Die Kinder und Eltern wurden von der Grundschule über den geltenden Stundenplan unterrichtet. Der Grundschul- und Kindergartenverband bietet eine Randzeitenbetreuung von 7 – 8.30 Uhr an. Derzeit wird zusammen mit der Grundschule eine erweiterte Betreuung über die Mittagszeit geprüft.

Schülerferienprogramm der Gemeinden Dürnau und Gammelshausen wird in den Sommerferien angeboten – die Anmeldung läuft. Wir müssen uns aber immer an die jeweils aktuellen Verordnungen halten. Es kann also kurzfristig auch zu Veränderungen oder Absagen kommen.

Generell ist die Abstandseinhaltung von mind. 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten und die Maskenpflicht zu beachten. Halten Sie sich an die Hygienemaßnahmen wie z. B. keine Handschläge bei Begrüßung oder Verabschiedung, Niesen und Husten in die Armbeugen und beachten Sie im Alltag die gebotenen Hygienekonzepte!

Grüngutsammelplatz Dürnau: Öffnungszeiten April – Oktober

Dienstag 17 – 19 Uhr
Freitag 15 – 19 Uhr
Samstag 11 – 18 Uhr

Die nächste Grünmassesammlung durch den AWB des Landkreises findet in Dürnau am **Dienstag, 14. Juli 2020** statt.

Weitere Sammeltermine für 2020 sind: Dienstag, 29. September, Dienstag, 3. November.